

über die Frage der Gebiets Herrschaft wegen der Viermächteverantwortung nur von den vier Mächten gemeinsam entschieden werden kann.

Was die UdSSR mit der Besetzung Berlins im Mai 1945 erhalten hatte, war nur Gebietshoheit, aber nicht Gebiets Herrschaft. Anfang Juli 1945 änderte sich die Rechtslage. Mit der Übernahme der Westsektoren der Stadt durch die Westalliierten und der Einrichtung der Viermächteverwaltung verlor die Sowjetunion ihre Gebietshoheit über Berlin. Sie wurde von der Alliierten Kommandantur in Berlin für die vier Mächte gemeinsam übernommen. Diese erhielt das Normsetzungs- und das Normdurchsetzungsmonopol unter der Verantwortung vor dem Alliierten Kontrollrat. Die Verwaltung der Eisenbahnanlagen, der Wasserstraßen und einiger Gebäude in Berlin-West hatte mit der Frage Gebiets Herrschaft oder Gebietshoheit nichts zu tun. Dabei handelte es sich nur um Verwaltung im engeren, technischen Sinne, deren Übertragung auf die Sowjetunion auf einer Konzession der Westmächte aus Gründen der Zweckmäßigkeit (Vermeidung der administrativen Auseinanderreißung von Verkehrswegen) beruhte. Zwar versuchte die UdSSR bei der Währungsreform, durch den Befehl Nr. 111 vom 23.6.1948<sup>33</sup> Normen für ganz Berlin zu setzen. Aus Rechtsgründen mußte dieser Versuch aber erfolglos bleiben. Die westlichen Kommandanten erklärten deshalb unverzüglich diesen Befehl für ihre Sektoren für null und nichtig<sup>34</sup>.

77 Die Literatur der DDR argumentiert ferner, daß der Viermächteverwaltung mit der Einstellung der Arbeit des Alliierten Kontrollrates die Grundlage entzogen worden sei, weil die Kommandantur unter der Leitung des Kontrollrates arbeiten sollte. Damit hätte auch der Viermächtestatus der Stadt seine Rechtsgrundlage verloren. Es besteht indessen keine Veranlassung anzunehmen, daß mit dem Wegfall des einen Organs dem anderen Organ und damit dem Viermächtestatus die Rechtsgrundlage entzogen worden sei. Wenn auch die Kommandantur unter dem Kontrollrat arbeiten sollte, so ist doch ihr Bestehen von dessen Existenz unabhängig. Nach dem Wegfall des Kontrollrates, der zudem nur ein faktischer war und seine rechtliche Grundlage allenfalls in einem stillschweigenden Einverständnis der vier Mächte haben kann, hätte die Kommandantur auch ohne ihn weiterarbeiten können. Ihre Verantwortung wäre unmittelbar gegenüber den vier Mächten gegeben. Schließlich hatte die Alliierte Kommandantur ihre Tätigkeit bereits früher als der Kontrollrat aufgenommen. Nach dem Wegfall des Kontrollrates hätte sich also ein Zustand ergeben, der bereits vor seiner Konstituierung bestand.

Weiter wird in der Literatur der DDR behauptet, die alliierten Kontrollorgane hätten nach dem Abkommen vom 14. 11. 1944 nur für eine Anfangsperiode, die auf die Kapitulation der deutschen Wehrmacht folgte, tätig sein sollen. Diese Zeit sei längst verstrichen. Richtig ist, daß die Kontrollorgane nur während der Anfangsphase der Besetzung Deutschlands tätig sein sollten. Es wurde aber außerdem vereinbart, daß die Bestimmung der alliierten Organe, die zur Erfüllung der Kontroll- und Verwaltungsaufgaben in einem späteren Stadium erforderlich sein würden, Gegenstand eines weiteren Abkommens sein sollten. Ein derartiges Abkommen kam niemals zustande. Indessen hörten die Befugnisse der 1945 gebildeten Kontrollorgane deshalb nicht von selbst auf zu bestehen. Auch für die Beendigung ihrer Tätigkeit wäre eine Übereinkunft der vier Mächte erforderlich gewesen.

---

33 VOB1. für Groß-Berlin I, S. 362.

34 VOB1. für Groß-Berlin I, S. 363.